

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BESCHLUSS

über eine Änderung der Anlage I zur Verfahrensordnung

Auf Grund der am 3. März 1959 in Luxemburg erlassenen Anlage I zur Verfahrensordnung (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 2 vom 18. Januar 1960, S. 45/60);

auf Grund des Großherzoglichen Erlasses vom 23. Dezember 1961, durch den Artikel 2 Absatz 1 des Großherzoglichen Erlasses vom 8. August 1947 über die gesetzlichen Feiertage neu gefaßt worden ist;

in der Erwägung, daß durch den vorbezeichneten Großherzoglichen Erlaß der Tag der öffentlichen Begehung des Geburtstages des Großherzogs auf den 23. Juni festgesetzt ist: daß die öffentliche Begehung auf den 24. Juni verlegt wird, wenn der 23. Juni ein Sonntag ist;

daß die Anlage I zur Verfahrensordnung diesem Großherzoglichen Erlaß anzupassen ist;

erläßt

DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

folgenden

BESCHLUSS:

Artikel 1

In dem in Artikel 1 der Anlage I zur Verfahrensordnung enthaltenen Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage wird der 23. Januar gestrichen.

Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt:

- der 23. Juni
- der 24. Juni, wenn der 23. Juni ein Sonntag ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird in den vier Amtssprachen erlassen und im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Erlassen in Luxemburg am 19. Juni 1962.